
S 12 SO 3577/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für eine Angemessenheit der Beiträge zu einer Versicherung als Sterbegeldversicherung nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist dem Grunde nach maßgeblich darauf abzustellen, ob die Erreichung des aus Mitteln der Sozialhilfe zu fördernden Zwecks auch sichergestellt ist. Hierzu ist erforderlich, dass der angesparte Vermögenswert tatsächlich für die Bestattungskosten oder die Grabpflege verwendet wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Hilfebedürftige die für die Bestattung vorgesehenen Mittel aus seinem übrigen Vermögen ausgeschieden und mit einer entsprechenden Zweckbindung verbindlich festgelegt hat. SGB 12 § 82 Abs 2 S 1 Nr 3
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 3577/18
Datum	19.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 619/21
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19.Â Januar 2021 abgeÄndert. Der Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin fÄ¼r den Monat Januar 2017 weitere 39,00 EUR, fÄ¼r den Monat Februar 2017 weitere 150,58 EUR, fÄ¼r den Monat Januar 2018 weitere 39,00 EUR und fÄ¼r den Monat Februar 2018 weitere 152,02 EUR Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewÄhren. Im Äbrigen wird die Klage

abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Berücksichtigung von Beiträgen zu einer Sterbegeldversicherung im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) streitig.

Die 1940 geborene Klägerin wohnt in einer ihrer Töchter (I) gehörenden Wohnung, für die ihr ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt ist. An diese Tochter zahlt sie Vorauszahlungen auf Heiz- und Nebenkosten in Höhe von monatlich 280,00 EUR (einschließlich 40,00 EUR für eine Garage). Sie bezieht von der Deutschen Rentenversicherung B eine Regelaltersrente (Zahlungsbetrag ab 1. Juli 2016: 465,79 EUR, ab 1. Januar 2017: 464,75 EUR, ab 1. Juli 2017: 473,59 EUR). Ab dem 1. Dezember 2016 wurde ihr Pflegegeld nach der Pflegestufe II, ab dem 1. Januar 2017 nach Pflegegrad 3 zuerkannt.

Am 6. Dezember 2016 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dazu gab sie an, sie habe bereits im März 2013 einen Antrag stellen wollen. Es sei ihr jedoch schwergefallen, auf Sozialleistungen angewiesen zu sein. Sie habe nun seit dreieinhalb Jahren mit sich gehadert und versucht, über die Runden zu kommen, was ohne die Hilfe ihrer Tochter (I) aber gar nicht möglich gewesen sei. Sie reichte ein entsprechendes Antragsformular ein, auf dem als Tag der Antragstellung der 14. März 2013 angegeben war. Als Einkommen gab sie eine Regelaltersrente in Höhe von 465,79 EUR an; als besondere Belastungen machte sie neben Kosten für eine Hausratversicherung (Jahresbeitrag für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018, fällig am 1. Februar 2017: 97,43 EUR, für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019, fällig am 1. Februar 2018: 98,87 EUR), eine Haftpflichtversicherung (Jahresbeitrag für 2017, fällig am 1. Januar 2017: 57,85 EUR) und eine Mitgliedschaft im S e.V. (Jahresbeitrag jeweils im Februar: 72,00 EUR) insbesondere Beiträge für eine Sterbegeldversicherung in Höhe von 53,68 EUR monatlich geltend.

Sie legte einen Versicherungsschein über die Versicherung „SterbeGeld“ vor, welcher einen Versicherungsbeginn am 1. September 2015, eine Beitragszahlungsdauer von 10 Jahren und eine Versicherungssumme von 4.000,00 EUR ausweist. Bei Unfalltod werde die doppelte Versicherungssumme gezahlt. Der Beitrag betrage 53,68 EUR monatlich. Der Versicherungsnehmer habe widerruflich für den Todesfall ein Bezugsrecht für I zu 100 Prozent verfügt.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2016 in Höhe von 237,46 EUR monatlich, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 in Höhe von 244,00 EUR monatlich, für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 in Höhe von 235,16 EUR monatlich und für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 in Höhe von 242,86 EUR monatlich. Ab 1. Juli 2018 werde der Beklagte die Leistung zunächst bis zum Erlass eines neuen Bescheides vorläufig als

Vorschuss in Höhe des in dem Bescheid genannten Betrages zahlen. Die Beitragshöhe für die Sterbegeldversicherung in Höhe von monatlich 53,68 EUR sei nicht angemessen und könne daher nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte der Beklagte als Bedarf neben dem Regelsatz einen Ernährungsbefehl Mehrbedarf in Höhe von 10 Prozent sowie Unterkunftskosten in Höhe von 240,00 EUR. Darauf rechnete er das Renteneinkommen, von dem er jeweils 1/12 der jährlichen Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung, die Hausratversicherung sowie den S-Beitrag absetzte, an.

Gegen den Bescheid legte die Klägerin unter dem 20. Februar 2018 Widerspruch ein. Anspruchsgrundlage des Begehrens auf Berücksichtigung der Sterbegeldversicherung sei [§ 33 SGB XII](#). Bei der Klägerin, die vor kurzem das 77. Lebensjahr vollendet habe, sei zu prognostizieren, dass zur Deckung der Bestattungskosten Sozialhilfe benötigt werde, wenn die Beiträge für eine Sterbegeldversicherung nicht übernommen würden. Die Sterbegeldversicherung sei zudem zweckgebunden für die Bestattungskosten bestimmt und sichere den reinen Todesfall ab. Dabei gehe es lediglich um die Hauptkosten einer Bestattung. Die Sterbegeldversicherung sei bereits vor dem Leistungsfall, nämlich im Sommer 2015, abgeschlossen worden. Aufgrund der vorhandenen Mittel könne diese jedoch nicht weitergeführt werden. Dabei sei zu beachten, dass das bisher von der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Sterbegeld weggefallen sei, sodass die Klägerin diese Absicherung habe treffen müssen. Es sei der Vertrag mit dem nach einem Vergleichsportal günstigsten Angebot gewählt worden.

Mit Bescheid vom 23. August 2018 bewilligte der Beklagte die Leistungen für die Zeit ab 1. Juli 2018 weiter.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zwar handele es sich bei der bei der I1 Lebensversicherung a.G. abgeschlossenen Versicherung um eine reine Sterbegeldversicherung, deren Beiträge grundsätzlich im Rahmen des [§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) vom Einkommen abzusetzen seien. Allerdings seien die Beiträge nicht angemessen. Der Versicherungsbeginn sei zwar vor der Stellung des Antrags auf Sozialhilfe gewesen. Die Klägerin sei jedoch schon zu dieser Zeit bedürftig gewesen. Problematisch sei, dass die Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 10 Jahren bei einem monatlichen Beitrag von 53,68 EUR geschlossen worden sei. Angesichts der bei 88 Jahren liegenden Lebenserwartung seien die Zahlungen rein statistisch bis zum Ende der Beitragsdauer zu erbringen. Ab Beginn der Sozialhilfegewährung im Dezember 2016 würde ein Aufwand für die Beitragszahlung in Höhe von 5.636,40 EUR entstehen. Da die Versicherungssumme bei 4.000 EUR liege, würde mehr eingezahlt, als im Todesfall ausgezahlt werden würde. Insgesamt würden bis zum Ablauf der Beitragszahlungen 6.441,60 EUR einbezahlt. Die Beitragshöhe sei damit nicht angemessen. Damit könnten die Beiträge weder vom Einkommen abgesetzt noch als Bedarf anerkannt werden.

Gegen den am 19. Oktober 2018 zugestellten Widerspruchsbescheid hat die Klägerin am 7. November 2018 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben. Zur Begründung hat sie den Vortrag im Widerspruchsverfahren wiederholt und zusätzlich geltend gemacht, dass im Rahmen der Besprechung des Sachverhalts in einem Telefonat am 23. März 2017 das Bestehen eines Härtefalls geltend gemacht worden sei, weil bei einer Kündigung mehr als die Hälfte der bisher eingezahlten Beiträge verloren gingen, worauf dann ausdrücklich bestärkt worden sei, dass bei Feststellung der Bedürftigkeit diese Beiträge zur Sterbegeldversicherung als Ausgaben berücksichtigt und übernommen würden. Unter dem Aspekt der Überbelangen und nicht erklärbaren Bearbeitungszeit bis

zur Bescheiderteilung ein Jahr später wiege dieser Umstand besonders schwer und solle bei Prüfung der Gesamtumstände berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung der Sterbegeldversicherung stelle nämlich somit eine besondere Härte dar und es könne nicht verlangt werden, diesen Vertrag rückabzuwickeln und die Hälfte der Beiträge zu verlieren.

Mit Urteil vom 12. Januar 2021 hat das SG den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 18. Januar 2018 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2018 dem Grunde nach verurteilt, der Klägerin in gesetzlicher Höhe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Dezember 2016 bis 30. Juni 2018 unter leistungserhöhender Absetzung ihrer Aufwendungen für Beiträge zur Sterbegeldversicherung von monatlich 53,68 EUR zu gewährleisten. Die Klägerin könne die Absetzung der Aufwendungen für Beiträge zur Sterbeversicherung vom Einkommen verlangen, weil diese dem Grund und der Höhe nach angemessen seien. Die Prävalenz bestimmter privater Versicherungsformen stelle keinen verlässlichen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage dar, ob es sich bei ihr generell um eine dem Grunde nach angemessene private Versicherung im Sinne des [§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII](#) handle. Der Träger der Sozialhilfe sei vielmehr verpflichtet, einen einzelfallbezogenen und konkreten Prüfungsmaßstab anzulegen, welcher einer uneingeschränkten inhaltlichen Kontrolle der nachgeschalteten Sozialgerichtsbarkeit unterliege. Der hiermit unweigerlich verbundene Amtsermittlungs-, Rechtsprüfungs- bzw. Entscheidungsbegründungsaufwand rechtfertige sich alleine genommen gerade nicht eine wortlautwidrige Auslegung des gesetzlichen Vorbehalts der einzelfallbezogenen Angemessenheit. Die zur Begründung der gegenteiligen Rechtsauffassung das heiße, das maßgebliche Abstellen auf die Verbreitung einer Versicherungsform unter den Beziehern von Einkommen knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze beim Praktizierens vermöglicher nicht zu überzeugen. Ein pauschaler Verweis auf nicht näher benannte Praktikabilitätsgründe rechtfertige keine Abweichung der Rechtsprechung vom kodifizierten Willen des Gesetzgebers. Wer als Leser eines der Argumente „Prozessökonomie“, „Pragmatismus“ oder „Praktizierens“ vor den Latz geknallt bekomme, sollte hellhörig werden, denn wer auf sie rekurriere, dürfe schlichtweg überlastet sein. Darüber hinaus spreche für die sozialhilferechtliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur privaten Sterbeversicherung, dass hierdurch das in [Art. 14 Grundgesetz \(GG\)](#) garantierte Erbrecht verfassungskonform konkretisiert werde. Ferner spreche für die Angemessenheit der Sterbeversicherung der Klägerin, dass der Versicherungsfall ihr Tod mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit eintreten werde, weil er so sicher sei wie sonst nichts in ihrem Leben. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sei einzustellen, dass sich im Falle der Kündigung oder Ruhendstellung der Versicherung der Verkehrswert der aufgrund der bereits geleisteten Beiträge erworbenen Anwartschaftsrechte mehr als halbieren würde. Schließlich spreche die derzeitige Hilfebedürftigkeit der Klägerin für eine leistungserhöhende Absetzung der Beiträge zur Sterbegeldversicherung, weil diese zur Entlastung des Beklagten führen werde, sobald die Kosten für Beerdigung der Klägerin anfallen würden. Eine Unangemessenheit der Beiträge für eine Sterbegeldversicherung folge nicht allein aus dem Umstand, dass in dem denkbaren Fall eines Todes erst nach dem Erreichen der Höchstbeitragszeit eine wesentlich niedrigere Versicherungssumme ausgezahlt würde, als in diesem Eventualverlauf insgesamt zuvor an Beiträgen eingezahlt worden sein würde. Selbst in dem versicherungswirtschaftlich für das Versicherungsunternehmen bestmöglichen Fall des Ablebens erst nach Erreichen der Beitragshöchstdauer würde der Reingewinn des Versicherungsunternehmens nicht in der Höhe der Differenz der Beitragseinnahmen abzüglich der Versicherungssumme (2.441,60 EUR) bestehen, weil dem Versicherungsunternehmen laufende Betriebskosten

entstünden, welche gewinnmindernd wirkten. Unter deren Berücksichtigung amortisiere sich für den Versicherer der Abschluss der streitbefangenen Sterbegeldversicherung womöglich nicht einmal in dem für ihn bestmöglichen Fall der zehnjährigen Beitragsentrichtung. Hierfür spreche insbesondere, dass der von der Klägerin abgeschlossene Vertrag in einem Internetvergleichsportal das günstigste Angebot darstelle. Dies deute darauf hin, dass es sich um ein sog. „Lockvogelangebot“ handeln könnte. Bei dem vorliegenden Vertragsinhalt werde sich die Zwischensumme der laufend entrichteten Beiträge erst nach 75 Monatszahlungen auf über 4.000 EUR akkumulieren. Falls der Versicherungsfall bis dahin eintreten sollte, hätte die Klägerin demnach eine für sie wirtschaftlich günstigste „Wette“ über ihre Restlebensdauer abgeschlossen und der Sterbegeldversicherer mit dem hier streitbefangenen Vertrag (erst recht) Verluste erwirtschaftet. Indessen vermögen Versicherungsnehmer:innen bei Verträgen über gesundheitliche Sterberisiken kraft ihres überlegenen Wissens über ihren tatsächlichen (und nicht nur aufgrund des sich aus der Gesamtheit der sie betreffenden medizinischen Unterlagen anscheinshalber ergebenden) Gesundheitszustandes vergleichsweise besser prognostizieren, ob ihnen ein vergleichsweise langes Restleben vergönnt sei, als dies beispielsweise der Sterbegeldversicherer der Klägerin vermöge.

Gegen das ihm am 21. Januar 2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 19. Februar 2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Ob eine private Versicherung dem Grunde nach angemessen sei, richte sich nach den üblichen Lebensgewohnheiten unterer Bevölkerungsschichten. Es sei angemessen, nicht alle Lebensrisiken abzuschließen, sondern einen Mindeststandard. Das Bundessozialgericht (BSG) nehme in ständiger Rechtsprechung an, dass aus Praktikabilitäts Erwägungen von einer Pflicht auszugehen sei, wenn mehr als 50 Prozent der Haushalte knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze eine entsprechende Versicherung abschließen, was bei einer Sterbegeldversicherung nicht der Fall sei, sodass sie schon dem Grunde nach unangemessen sei. Der Höhe nach seien solche Beiträge angemessen, die eine vernünftig und vorausschauend planende Person ohne überzogenes Sicherheitsbedürfnis für sinnvoll und tragbar erachten würde. Allein die Tatsache, dass die Beiträge, gerechnet auf die gesamte Vertragslaufzeit, die Versicherungssumme überstiegen, reiche für eine Unangemessenheit aus. Im vorliegenden Fall gehe das Verhältnis zwischen den eingezahlten Beiträgen und der Versicherungssumme zudem weit auseinander. Das Risiko liege hier deutlich bei der Versicherungsnehmerin. Auch sei bei insgesamt über 5.600 EUR höheren Grundsicherungsleistungen eine Angemessenheit nicht mit einer finanziellen Entlastung des Beklagten zu begründen. Der Betrag liege bei der Summe, die im Rahmen der Bestattungskosten nach [§ 74 SGB XII](#) als erforderlich berücksichtigt werde. Im Übrigen fielen diese Kosten möglicherweise nicht an, soweit Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden könne. Die Klägerin habe auch nicht nachgewiesen, dass das Angebot im Vergleichsportal tatsächlich das günstigste gewesen sei. Schließlich habe die Klägerin eine zusätzliche Leistung bei Unfalltod vereinbart, die keine Bedeutung mehr für die grundlegende Daseinsvorsorge und eine würdige Bestattung habe. Die Versicherung diene damit nicht mehr nur dem Zweck, Mittel für die Bestattungskosten und damit für einen fürsorgerisch relevanten Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. Januar 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der KlÄgerin zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend. Soweit der Beklagte nunmehr die Unangemessenheit der Versicherung auf die zusÄtzliche Leistung bei Unfalltod stÄtze, sei dies nicht Äberzeugend. Die Leistung bei Unfalltod sei nicht zusÄtzlich vereinbart worden, sondern sei von der Versicherung mit umfasst. Das Risiko eines Unfalldes abzusichern, sei auch nicht der Grund fÄr den Abschluss der Sterbegeldversicherung der damals 75 Jahre alten und pflegebedÄrftigen KlÄgerin gewesen, sondern um die Kosten der Bestattung, also das Risiko eines normalen Sterbefalles abzusichern. Es sei auch sehr unwahrscheinlich, dass eine 81jÄhrige pflegebedÄrftige Frau einen Unfall erleide.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÄndliche Verhandlung gemÄÄ [Ä§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) einverstanden erklÄrt (Schreiben der ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin vom 7. Juni 2021; Schreiben des Beklagten vom 11. Juni 2021).

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde

Die gemÄÄ [Ä§ 143 SGG](#) statthafte und gemÄÄ [Ä§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist auch im Äbrigen zulÄssig. Die Berufung bedurfte nicht der Zulassung, weil zwischen den Beteiligten jedenfalls laufende Leistungen nach dem SGBÄ XII fÄr mehr als ein Jahr im Streit stehen ([Ä§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 18. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2018 ([Ä§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte die GewÄhrung hÄherer Grundsicherungsleistungen unter Absetzung von BeitrÄgen fÄr eine Sterbegeldversicherung abgelehnt hat. Zwar hat die KlÄgerin im Widerspruchs- und im Klageverfahren ausschlieÄlich die BerÄcksichtigung der streitigen VersicherungsbeitrÄge in HÄhe von 53,68 EUR geltend gemacht. Allerdings ist die Beklagte nicht befugt, Äber die Äbernahme oder BerÄcksichtigung einzelner Berechnungselemente isoliert zu entscheiden. Vielmehr handelt es sich bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um einen einheitlichen Anspruch, so dass grundsÄtzlich alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der HÄhe nach zu prÄfen sind. Ein Rechtsstreit Äber die HÄhe der Leistungen erfasst daher grundsÄtzlich die gesamte Grundsicherungsleistung (BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007Ä â B [8/9b SO 2/06](#) RÄ â SozRÄ 4Ä3500Ä Ä§Ä 28). Die Äbernahme bzw. BerÄcksichtigung der BeitrÄge zur Sterbegeldversicherung stellt keinen eigenstÄndig abgrenzbaren Streitgegenstand dar, der zum alleinigen Inhalt eines Rechtsstreits gemacht werden kÄnnte (vgl. dazu z.B. BSG, Urteil vom 26.Ä August 2008 â B [8/9b SO 10/06](#) R â BSGE [101, 217](#), juris Rdnr. 12 ff.; BSG, BSG, Urteil vom 19.Ä Mai 2009 â BÄ [8 SO 8/08 R](#) â BSGEÄ [103, 181](#), juris Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 15. November 2012 â BÄ [8 SO 3/11 R](#) â juris Rdnr. 11), sondern steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den fÄr die von dem Bescheid vom 18.Ä Januar 2018 geregelten Bedarfsmonaten Dezember 2016 bis Juni 2018, in dem die BeitrÄge jeweils fÄllig geworden sind, bewilligten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Denn der in erster Linie maÄgebliche rechtliche AnknÄpfungspunkt fÄr das Begehren der KlÄgerin ist [Ä§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#), wonach von dem bedarfsmindernd zu berÄcksichtigenden Einkommen ([Ä§Ä 19 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 1 Satz 1](#)

Sozialgesetzbuch XII) â vorliegend ihre Altersrente â u.a. BeitrÃge zu privaten Versicherungen oder Ãhnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrÃge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃhe angemessen sind, im FÃhigkeitsmonat (vgl. BSG, Urteil vom 4. April 2019 â [BÃ 8Ã SOÃ 10/18 RÃ](#) â SozR 4-3500 ÃÃ 74 Nr. 3, juris Rdnr. 23, Geiger in LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, ÃÃ 82 Rdnr. 78; Schlette in Hauck/Noftz, [Ã 82 SGB XII](#) Rdnr. 83a; Schmidt in jurisPK-SGB XII, ÃÃ 82 Rdnr. 84; Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 7. Aufl. 2020, Ã 82 Rdnr. 89) abzusetzen sind. Die Entscheidung, ob die Aufwendungen der KIÃgerin fÃr die Sterbegeldversicherungen als Absetzbetrag einkommensmindernd berÃcksichtigt werden kÃnnen, kann nicht isoliert getroffen werden. Die Frage, ob die streitigen VersicherungsprÃmien von dem laufenden Einkommen der KIÃgerin abzusetzen sind und in welcher HÃhe der KIÃgerin Grundsicherungsleistungen zustehen, hat der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid geprÃft. Dass die KIÃgerin sich â zumindest im Widerspruchsverfahren â fÃr ihr Begehren auf die Vorschrift des [Ã 33 Abs. 2 SGBÃ XII](#) stÃtzt und die VersicherungsbeitrÃge als zusÃtzlichen Bedarf geltend macht, ist nicht dahingehend zu verstehen, dass â sofern es sich Ãberhaupt um einen gesonderten abtrennbaren Streitgegenstand handelt â sie ihr Begehren auf die Geltendmachung als Bedarf beschrÃnkt hat. Denn ihr geht es ersichtlich um eine anspruchserhÃhende BerÃcksichtigung der BeitrÃge zur Sterbegeldversicherung, wobei eine Absetzung von vorhandenem Einkommen nach [Ã 82 Abs. 2 Nr. 3 SGBÃ XII](#) einer BerÃcksichtigung als Bedarf nach [Ã 33 Abs. 2 SGBÃ XII](#) vorgeht (vgl. [Ã 33 Abs. 2](#) letzter Teilsatz SGBÃ XII).

Nicht zu entscheiden hat der Senat Ãber den Leistungsanspruch fÃr die Zeit ab 1. Juli 2018. UnabhÃngig von der Frage, ob der Bescheid vom 23. August 2018, mit dem der Beklagte Grundsicherungsleistungen fÃr die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 weiterbewilligt hat, analog [Ã 86 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden ist (so BSG, Urteil vom 9.Ã Dezember 2016 â [B 8 SO 14/15 RÃ](#) â juris Rdnr. 11; a.A. BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 â [B 4 AS 7/20 RÃ](#) â SozR 4â1500 ÃÃ 86 Nr. 5, juris Rdnr. 20 [jedenfalls fÃr den Bereich der Grundsicherung fÃr Arbeitsuchende]; h.M. der Lit. z.B. JÃttner in Fichte/JÃttner, SGG, 3. Aufl. 2020, ÃÃ 86 Rdnr. 3; Becker in BeckOGK, Stand 1. August 2022, [SGG Ã 86](#) Rdnr. 14; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Ã 86 Rdnr. 2a; Binder in LPKâSGG, 6. Auflage 2021, Ã 86 Rdnr. 3), hat das SG der KIÃgerin hÃhere Grundsicherungsleistungen lediglich fÃr die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. Juni 2018 zugesprochen, wogegen diese keine Berufung eingelegt hat, sodass die Zeit Ãber den 30. Juni 2018 hinaus nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.

Die Berufung des Beklagten ist Ãberwiegend begrÃndet. Die KIÃgerin hat lediglich fÃr die Monate Januar und Februar 2017 sowie Januar und Februar 2018 einen Anspruch auf hÃhere Leistungen als vom Beklagten bewilligt.

GemÃÃ [Ã 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) (in der Fassung vom 24.Ã MÃrz 2011, [BGBl. I, 453](#)) ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach [Ã 41 Abs. 2 SGB XII](#) erreicht haben oder das 18.Ã Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃgen, bestreiten kÃnnen. Nach [Ã 41 SGB XII](#) (in der Fassung vom 21.Ã Dezember 2015, [BGBl. I, 2557](#)) haben insbesondere Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung mit gewÃhnlichem Aufenthalt im Inland, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind und das 65.Ã Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des

SGBÄ XII, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÄ¶gen nach [Ä§ 43 SGBÄ XII](#) bestreiten kÄ¶nnen, wobei nach [Ä§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGBÄ XII](#) (in der ab 1.Ä Januar 2016 geltenden Fassung) fÄ¶r den Einsatz des Einkommens die [Ä§Ä§ 82 bis 84 SGBÄ XII](#) und fÄ¶r den Einsatz des VermÄ¶gens die [Ä§Ä§ 90 und 91 SGBÄ XII](#) anzuwenden sind.

Diese Voraussetzungen liegen bei der KlÄ¶gerin vor. Sie ist 1940 geboren und hat die fÄ¶r sie maÄ¶gebliche Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Ihren gewÄ¶hnlichen Aufenthalt hat sie im Inland. Sie ist auch hilfebedÄ¶rftig, da sie notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus Einkommen und VermÄ¶gen bestreiten kann.

Die KlÄ¶gerin hat einen monatlichen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÄ¶he des Regelsatzes gemÄ¶Ä¶ der Regelbedarfsstufe 1 (404,00 EUR fÄ¶r Dezember 2016, 409,00 EUR fÄ¶r die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, 416,00 EUR fÄ¶r die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018; Ä§ 42 Nr. 1 i.V.m. der Anlage zu [Ä§ 28 SGBÄ XII](#)), eines ernÄ¶hrungsbedingten Mehrbedarfs (40,40 EUR fÄ¶r Dezember 2016, 40,90 EUR fÄ¶r die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31.Ä Dezember 2017, 41,60 EUR fÄ¶r die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018; [Ä§ 42 Nr. 2](#) i.V.m. [Ä§ 30 Abs. 5 SGBÄ XII](#)) sowie der Bedarfe fÄ¶r Unterkunft und Heizung (240,00 EUR fÄ¶r Heiz-Ä¶ und Nebenkostenvorauszahlungen ohne BerÄ¶cksichtigung der Kosten fÄ¶r eine Garage; [Ä§Ä 42 Nr. 4](#) i.V.m. [Ä§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGBÄ XII](#) [in der Fassung vom 21. Dezember 2015] bzw. [Ä§Ä 42Ä Nr. 4 lit. a](#)) i.V.m. [Ä§ 42a Abs. 1](#) i.V.m. [Ä§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGBÄ XII](#) [in der Fassung vom 22.Ä Dezember 2016, [BGBl. I, 3159](#)]. In dieser HÄ¶he wurden die Unterkuftsbedarfe vom Beklagten im angefochtenen Bescheid berÄ¶cksichtigt. Die BeitrÄ¶ge zur Sterbegeldversicherung sind jedenfalls nicht als Bedarf fÄ¶r die Vorsorge zu berÄ¶cksichtigen. Nach [Ä§ 33 Abs. 2 SGBÄ XII](#) kommt einer BerÄ¶cksichtigung von Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld nur in Betracht, wenn eine Absetzung vom Einkommen nach [Ä§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGBÄ XII](#) nicht mÄ¶glich ist. Da die KlÄ¶gerin jedoch Ä¶ber ausreichend Einkommen verfÄ¶gt, um die von ihr aufzubringenden VersicherungsbeitrÄ¶ge abzudecken, scheidet eine Anerkennung als Bedarf aus. DarÄ¶ber hinaus wurden Bedarfe von der KlÄ¶gerin nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Ä¶ber gemÄ¶Ä¶ [Ä§ 90 SGBÄ XII](#) einzusetzendes VermÄ¶gen verfÄ¶gt die KlÄ¶gerin im streitigen Zeitraum nicht.

Ä¶ber Einkommen verfÄ¶gt die KlÄ¶gerin im streitigen Zeitraum ausschlieÄ¶lich in Gestalt ihrer Regelaltersrente. GemÄ¶Ä¶ [Ä§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGBÄ XII](#) gehÄ¶ren zum Einkommen alle EinkÄ¶nfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem BundesentschÄ¶digungsgesetz fÄ¶r Schaden an Leben sowie an KÄ¶rper oder Gesundheit, bis zur HÄ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Als Einkommen gilt all das, was jemand in Form von Geld oder Geldeswert in der Bedarfszeit dazu erhÄ¶lt. FÄ¶r die Frage, ob Einkommen vorliegt, spielt es zunÄ¶chst keine Rolle, welcher Art die Einnahmen sind, woher sie stammen, ob sie einen Rechtsgrund haben, wie sie geleistet wurden (einmalig oder laufend, regelmÄ¶Ä¶ig oder unregelmÄ¶Ä¶ig und unter welcher Bezeichnung bzw. Form) und ob und inwieweit die Einnahmen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig wÄ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 2013 Ä¶¶ [B 8 SO 12/11 R](#) Ä¶¶ [BSGE 113, 86](#) Ä¶¶ juris Rdnr. 14; Urteil vom 9. Juni 2011 Ä¶¶ [B 8 SO 20/08 R](#) Ä¶¶ [BSGE 108, 241](#) Ä¶¶ juris Rdnr. 14; vgl. ferner Ä§ 1

Verordnung zur Durchführung des [Â§ 82 SGB XII](#) [DV-[Â§ 82 SGB XII](#)]). Die Regelaltersrente der KIÄrgerin ist damit als Einkommen zu berÄcksichtigen.

GemÄr [Â§ 82 Abs. 2 SGBÄ XII](#) sind von dem Einkommen abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Ä PflichtbeitrÄge zur Sozialversicherung einschlieÄlich der BeitrÄge zur ArbeitsfÄrderung,
3. Ä BeitrÄge zu Äffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ähnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrÄge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÄhe angemessen sind, sowie gefÄrderte AltersvorsorgebeitrÄge nach [Â§ 82](#) des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach [Â§ 86](#) des Einkommensteuergesetzes nicht Äberschreiten,
4. Ä die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. Ä das ArbeitsfÄrderungsgeld und ErhÄhungsbetrÄge des Arbeitsentgelts im Sinne von [Â§ 43 Satz 4](#) des Neunten Buches.

Entgegen der Auffassung des SG sind die BeitrÄge zur Sterbegeldversicherung in HÄhe von monatlich 53,68 EUR nicht vom Einkommen der KIÄrgerin abzusetzen. Denn die entsprechende Versicherung der KIÄrgerin ist schon dem Grunde nach nicht angemessen.

Da die fraglichen Beitragszahlungen zu der Sterbegeldversicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, kommt eine Absetzbarkeit nur in Betracht, wenn die BeitrÄge nach Grund und HÄhe angemessen sind, was vorliegend nicht der Fall ist. Bei dem Begriff der *ÄngemessenheitÄ* handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, der der vollen gerichtlichen ÄberprÄfung unterliegt (Senatsurteil vom 17. Ä Dezember 2015 â L 7 SO 1475/15 â juris Rdnr. 27; Geiger, in: Bieritz-Harder, SGB XII, 12. Ä Aufl. 2020, [Â§ 82 Rdnr. 83](#); Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: August 2022, [Â§ 82 Rdnr. 90](#)). VersicherungsbeitrÄge sind Ädem Grunde nachÄ angemessen, wenn sie einen der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbaren Schutz gewÄhrleisten oder den Vorkehrungen gegen Risiken entsprechen, die von in Ähnlichen LebensverhÄltnissen lebenden Personen Äblicherweise getroffen werden. Die Voraussetzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein im Zeitpunkt der FÄlligkeit voraussichtlich bestehender Bedarf anderenfalls durch den SozialhilfetrÄger gedeckt werden mÄsste (Oberverwaltungsgericht [OVG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. November 1979Ä â VIII A 80/78Ä â juris Rdnr. 12). Das BSG hat generell bei der Frage der Angemessenheit von VersicherungsbeitrÄgen im existenzsichernden Bereich sowohl darauf abgestellt, fÄr welche Lebensrisiken (Grund) und in welchem Umfang (HÄhe) Bezieher von Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze Äblicherweise Vorsorgeaufwendungen zu tÄtigen pflegen, als auch darauf, welche individuellen LebensverhÄltnisse die Situation des HilfebedÄrftigen prÄgen (BSG, Urteil vom 29. September 2009 â B 8 SO 13/08 R â BSGE 104.Ä 207; BSG; Urteil vom 10. Mai 2011 â B 4 AS 139/10 R â FEVS 63, 198). Aus PraktikabilitÄtsgrÄnden hat das BSG die Äblichkeit dann angenommen, wenn mehr als 50Ä Prozent der Haushalte knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze eine entsprechende Versicherung abschlieÄen (BSG, Urteil vom 29. September 2009 â B 8 SO 13/08 R â BSGE 104.Ä 207; ebenso LSG Bayern, Urteil vom 20. Juni 2017Ä â L 8 SO 8/13Ä â juris). Ohne Belang fÄr die Beurteilung der Angemessenheit ist dagegen, ob die fragliche Versicherung vor oder nach Eintreten des Sozialhilfefalls abgeschlossen worden ist (Giere in Grube/Wahrendorf/Flint, SGBÄ XII, 7. Aufl. 2020, [Â§ 82 Rdnr. 94](#)). ErgÄnzend zur Ermittlung der Angemessenheit heranzuziehen ist der Zweck der Vorschrift. Die Einnahmen sollten nur um solche Aufwendungen zu mindern sein, die unvermeidbar bzw. notwendig sind oder zumindest auch den Zielen der Sozialhilfe entsprechen, weil jede Absetzung von Einnahmen mittelbar eine ErhÄhung der zu

gewährhrenden Hilfe bedeutet. (Schmidt in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Stand: 13. August 2018, [Â§ 82 Rdnr. 74](#); LSG Bayern, Urteil vom 20. Juni 2017 [â€œ L 8 SO 8/13](#) [â€œ juris Rdnr. 92](#)).

Danach besteht grundsätzlich keine Angemessenheit dem Grunde nach für Beiträge für eine Lebensversicherung, die der Kapitalbildung dient, unabhängig davon, ob sie auf den Erlebens- oder Todesfall abgeschlossen ist, denn es kann nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, eine Kapitalansammlung zu finanzieren (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 14. Oktober 1988 [â€œ 5 C 48/85](#) [â€œ FEVS 38, 45](#)). Entsprechend ist eine Sterbegeldversicherung nicht angemessen, wenn noch keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass für den gleichen Zweck ein sozialhilferechtlicher Bedarf entstehen wird oder wenn über die Beerdigungskosten hinaus weitere Leistungen bezogen werden sollen (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2002 [â€œ 5 C 43/01](#) [â€œ BVerwGE 116, 342](#)). Bei der Sterbegeldversicherung ist zudem zu berücksichtigen, dass es letztlich nicht um die Abdeckung eines eigenen Risikos des Hilfeempfängers geht, sondern die Versicherung indirekt der Kapitalbildung für die zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Erben dient (OLG Koblenz, Beschluss vom 22. August 2018 [â€œ 13 WF 638/18](#) [â€œ juris](#); (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2002 [â€œ 5 C 43/01](#) [â€œ BVerwGE 116, 342](#), juris Rdnr. 13). Andererseits können die Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung gemäß [Â§ 33 Abs. 2 SGB XII](#) einen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen, und jene Vorschrift enthält zudem einen ausdrücklichen Bezug auf [Â§ 82 Abs. 2 Nr. 3](#) ([â€œ soweit sie nicht nach \[Â§ 82 Abs. 2 Nummer 3\]\(#\) vom Einkommen abgesetzt werden](#) [â€œ](#)). Dem ist die gesetzgeberische Wertung zu entnehmen, dass Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung für ältere Menschen zweckmäßig sind und insbesondere auch, dass der Gesetzgeber die Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung im Grundsatz absetzungsfrig hält (Schlette in Hauck/Noftz SGB XII, [Â§ 82 Rdnr. 91](#); Hohm in Schellhorn, SGB XII, 20. Auflage 2020, [Â§ 82 Rdnr. 62](#); Giere in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, [Â§ 82 Rdnr. 94](#)).

Daraus kann jedoch nicht auf eine Absetzbarkeit der von der Klägerin gezahlten Beiträge geschlossen werden. Soweit das SG unter Verweis auf [Art. 14 GG](#) eine Angemessenheit der Beiträge aus dem Erbrecht herleiten will, kann dem nicht gefolgt werden. Der Klägerin ist es unbenommen, von der Verwertung für ihren Lebensunterhalt ausgenommenes Vermögen zu vererben. Aus [Art. 14 GG](#) kann jedoch nicht das Recht hergeleitet werden, aus Mitteln der Sozialhilfe vererbbares Vermögen anzusparen. Auch die Befürchtung des SG, wegen der Verpflichtung zur Bestattung würde eine Erbschaft ausgeschlagen, wodurch es das Erbrecht beeinträchtigt sieht, trägt nicht, weil mit der Ausschlagung der Erbschaft nicht eine aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Bestattungspflicht entfällt. Dass der Versicherungsfall in jedem Fall eintreten wird, ist ebenfalls nicht geeignet, die Angemessenheit der fraglichen Versicherungsbeiträge zu begründen, weil völlig ungewiss ist, ob bei Eintritt des Versicherungsfalles ein sozialhilferechtlicher Bedarf bestehen wird. Ein sozialhilferechtlicher Bedarf der Klägerin selbst ist nach deren Tod ausgeschlossen. Ob die Bestattungspflichtigen, auf deren Hilfebedürftigkeit es für einen Anspruch nach [Â§ 74 SGB XII](#) ankommt, voraussichtlich hilfebedürftig sein werden, kann vorab nicht beurteilt werden. Jedenfalls kann dies nicht dadurch unterstellt werden, dass die Täter der Klägerin diese nicht mehr finanziell unterstützen. Auch mit der Annahme, die leistungserhaltende Absetzung der Beiträge werde aufgrund der derzeitigen Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu einer Entlastung des Sozialhilfeträgers führen, sobald Beerdigungskosten anfallen, geht das SG daher fehl. Ebenso wenig rechtfertigt die Überlegung, dass der Klägerin bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ein Vermögensverlust drohen könnte, ihr Mittel der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen, um weiteres Vermögen anzusparen. Zudem ist angesichts der Tatsache, dass sich

bei maximaler Beitragsdauer von 10 Jahren die Versicherungssumme (4.000,00 EUR) auf 62,1 Prozent der dann gezahlten Beiträge (6.441,60 EUR) belaufen wird, bei Beitragsfreistellung während der Beitragszahlungsdauer eine Versicherungssumme in Höhe von 50 Prozent der gezahlten Beiträge erhalten bleibt, eine Unzumutbarkeit einer Beitragsfreistellung nicht nachvollziehbar. Vielmehr wird sich der vom SG angeführte Vermögensverlust in einem gut vierstelligen Größenordnung gerade schon bei Fortführung der Beitragszahlung bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer realisieren.

Vielmehr ist für eine Angemessenheit einer Versicherung als Sterbegeldversicherung dem Grunde nach ausgehend von einer ausweislich der Entscheidung des Gesetzgebers gewollten grundsätzlichen Berücksichtigungspflichtigkeit einer Sterbegeldversicherung maßgeblich darauf abzustellen, ob die Erreichung des aus Mitteln der Sozialhilfe zu erfüllenden Zwecks auch sichergestellt ist.

Ausgehend von der gesetzgeberischen Grundentscheidung, die Ansparung eines angemessenen Sterbegeldes zu fördern, wobei die Anerkennung als Bedarf nach der bis 30. Juni 2017 geltenden Rechtslage noch im Ermessen des Sozialhilfeträgers stand (vgl. [§ 33 Abs. 2 SGB XII](#) in der Fassung vom 12. April 2012), muss vor dem Hintergrund, dass eine Kapitalbildung aus Mitteln der Sozialhilfe für andere als mit dem Sterbegeld verfolgte Zwecke nicht Aufgabe der Sozialhilfe und damit nicht angemessen ist, sowohl für die Berücksichtigung als Vorsorgebedarf nach [§ 33 Abs. 2 SGB XII](#) als auch für die Absetzung vom Einkommen als angemessene Versicherung, ein zweckentsprechender Einsatz des geförderten Sterbegeldes als Voraussetzung gefordert werden. Insoweit kann nichts anderes gelten als für die Beurteilung, ob ein Vermögen unter Härtefallgesichtspunkten von der Verwertung ausgeschlossen ist, da nur die Bildung eines solchen Vermögens gefördert werden kann, welches sodann auch vor einer Verwertung geschützt ist. Das verfassungsrechtlich in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht, über die eigene Bestattung zu bestimmen. Daher ist der Wunsch der Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen, sozialhilferechtlich schätzenswert, weshalb ihnen daher die Mittel zu belassen sind, die sie für eine angemessene Bestattung und angemessene Grabpflege zurückerlegt haben, und daher Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege als Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelung nach [§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) anzusehen ist (BSG, Urteil vom 18. Mai 2008 – B 8/9b SO 9/06 R – juris Rdnr. 22 unter Anschluss an BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2003 – 5 C 84.02 – juris Rdnr. 22). Aufgrund derselben Erwägungen ist ein Sterbegeld, welches für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege vorgesehen ist, vor einer Verwertung für den Lebensunterhalt geschützt. Sterbegeld dient der Deckung der Bestattungskosten; die Sterbegeldversicherung ist eine Vorsorge in Form von Sparverträgen für den Todesfall, um aus ihr die Bestattungskosten decken zu können (Wrackmeyer-Schoene in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 33 Rdnr. 22). Insgesamt ist eine Privilegierung nach alledem nur dann gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass der angesparte Vermögenswert tatsächlich für die Bestattungskosten oder die Grabpflege verwendet wird. Der Hilfebedürftige muss also seinen Wunsch, für eine angemessene Bestattung vorzusorgen, dadurch verwirklichen, dass er bereits zu Lebzeiten eine entsprechende Vermögensdisposition trifft und ihm dieser Vermögenswert somit nicht mehr zur freien Verfügung steht. Nur wenn der Hilfebedürftige die für die Bestattung vorgesehenen Mittel aus seinem übrigen Vermögen ausgeschieden und mit einer entsprechenden Zweckbindung verbindlich festgelegt hat, stellt der Einsatz dieser Mittel für den Lebensunterhalt für ihn eine unzumutbare Härte i.S.v. [§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) dar (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 30. April 2014 – XII ZB

[632/13](#) â juris Rdnr. 15; ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. Juni 2022 â [L 2 SO 126/20](#) â juris) und ist eine FÃ¼rderung durch Ãbernahme der BeitrÃ¤ge als Bedarf oder deren Absetzung vom Einkommen gerechtfertigt.

Die streitige Versicherung der KlÃ¤gerin stellt keine (schÃ¤tzungsweise) Sterbegeldversicherung in diesem Sinne dar, weil die erforderliche Zweckbindung nicht feststellbar ist. Lediglich die Bezeichnung der Versicherung als âSterbeGeldâ und die Angabe der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren, die Versicherung sei fÃ¼r die Bestattungskosten bestimmt, sprechen fÃ¼r eine subjektive Absicht der KlÃ¤gerin, fÃ¼r ihre Bestattung vorzusorgen. Jedoch hat sie hinsichtlich der Versicherung keine Disposition derart getroffen, dass ihr das ersparte VermÃ¶gen anderweitig nicht mehr zur VerfÃ¼gung steht. Denn der KlÃ¤gerin bleibt nicht nur die MÃglichkeit, die Versicherung jederzeit zum RÃ¼ckkaufswert aufzulÃ¶sen und das Kapital anderweitig zu verwenden. Vielmehr ist auch fÃ¼r die Zeit nach dem Tode der KlÃ¤gerin durch die gewÃ¤hlte Vertragsgestaltung nicht sichergestellt, dass die ausgezahlte Versicherungsleistung fÃ¼r Bestattungskosten oder fÃ¼r die Grabpflege verwendet wird. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r den Fall ihres Todes ihre Tochter I als Bezugsberechtigte bestimmt. Dieser flieÃt die Versicherungssumme als Teil ihres eigenen VermÃ¶gens zu, ohne dass ihr eine Verpflichtung auferlegt worden ist, mit diesem Kapital die Bestattungskosten der KlÃ¤gerin zu bestreiten (so zu einem entsprechenden Fall BGH, Beschluss vom 30. April 2014 â [XII ZB 632/13](#) â juris Rdnr. 16). Hinzu kommt, dass mit der Versicherung fÃ¼r den Fall des Unfalltodes die doppelte Versicherungssumme (8.000,00 EUR) vereinbart ist. Da aber nicht ersichtlich ist, dass sich bei Unfalltod die angemessenen Bestattungskosten erhÃ¶hen und gar verdoppeln, ist die Versicherung nicht auf die reine Absicherung der Bestattungskosten beschrÃ¤nkt, sondern geht darÃ¼ber hinaus, ohne dass bestimmbar ist, inwieweit die Aufwendungen fÃ¼r die Versicherung auf die reine Absicherung der Bestattungskosten reduziert werden kÃ¶nnen.

Nachdem die so bezeichnete Sterbegeldversicherung der KlÃ¤gerin keine angemessene Versicherung im Sinne des [Ã 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII](#) darstellt, sind die BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 53,68 EUR nicht vom Einkommen der KlÃ¤gerin abzusetzen.

Etwas anderes gilt fÃ¼r die private Haftpflichtversicherung, die dem Grunde nach â und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vorliegend auch der HÃ¶he nach â angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2003 â [5 C 8/02](#) â [BVerwGE 118, 211](#)). Gleiches gilt fÃ¼r die Hausratversicherung (vgl. LSG Bayern, Urteil vom 26. September 2016 â [L 8 SO 295/14](#) â juris). Ebenfalls ist der Beitrag fÃ¼r die Mitgliedschaft beim S vom Einkommen abzusetzen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1994 â [5 C 29/91](#) â juris; LSG Niedersachsen-Bremen [L 8 SO 343/11](#) â juris). Zwar hat der Beklagte entsprechende BeitrÃ¤ge bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens abgesetzt, jedoch monatlich jeweils mit einem ZwÃ¶lfstel berÃ¼cksichtigt. DafÃ¼r fehlt es allerdings an einer rechtlichen Grundlage. Vielmehr hat die Absetzung im Monat der FÃ¤lligkeit zu erfolgen (s.o.). Demnach hat die KlÃ¤gerin in den Monaten Januar 2017 und Januar 2018 Anspruch auf jeweils weitere 39,00 EUR (57,85 EUR fÃ¼r die Privathaftpflichtversicherung abzÃ¼glich bereits berÃ¼cksichtigter AbsetzbetrÃ¤ge in HÃ¶he von 18,85 EUR), im Monat Februar 2017 auf weitere 150,58 EUR (97,34 EUR fÃ¼r die Hausratversicherung, 72,00 EUR S-Beitrag abzÃ¼glich bereits berÃ¼cksichtigter AbsetzbetrÃ¤ge in HÃ¶he von 18,85 EUR) sowie fÃ¼r den Monat Februar 2018 auf weitere 152,02 EUR (98,87 EUR fÃ¼r die Hausratversicherung, 72,00 EUR S-Beitrag abzÃ¼glich bereits berÃ¼cksichtigter AbsetzbetrÃ¤ge in HÃ¶he von 18,85 EUR).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã 193 SGG](#).

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 05.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024